Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: - (1909)

Rubrik: Organisation und Liquidation

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

An die

Beneralversammlung der Uftionäre der Botthardbahn.

Tit.!

In Ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 29. April 1909 haben Sie die Liquidationsbestimmungen aufgestellt, welche es der Liquidations-Kommission zur Pflicht machen, für jedes Kalenderjahr über ihre Verwaltung Bericht zu erstatten. Demgemäß beehren wir uns, Ihnen über den Zeitabschnitt vom Eintritt der Liquidation, vom 1. Mai 1909 bis zum 31. Dezember 1909 unsern Geschäftsbericht vorzulegen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Organisation und Liquidation.

Für die Liquidationszeit hat die Generalversammlung der Aftionäre am 29. April abhin die Wahlen getroffen, wie sie bereits im Eingange dieses Berichtes angeführt sind. Unmittelbar nach der Generalverssammlung nahm die Liquidations-Kommission ihre Konstituierung vor.

Sie ernannte zu ihrem Präsibenten: Hern Ubt, bisheriger Präsibent bes Berwaltungsrates,

Bu geschäftsführenben Mitgliebern: Herrn S. Dietler, bisheriger Brafibent ber Direktion, Herrn A. Schrafl, bisheriger Bizeprafibent ber Direktion,

zu ihrem Protokollführer:

Berrn S. Dietler, obgenannt.

übergabe ber Bahn.

Um 1. Mai 1909 erschien eine Abordnung ber Generalbirektion ber Schweiz. Bundesbahnen, bestehend aus ben Herren Prasident Weißenbach, Vizeprasibent Flury und Direktor Sand, zur Übernahme der Bahn.

Bulfstaffe.

Wie bereits im 38. Geschäftsbericht ber Gotthardbahngesellschaft mitgeteilt wurde, haben die Schweiz. Bundesbahnen durch Schreiben vom 4. Mai 1909 sich verpflichtet, an Stelle der Gotthardbahngesellschaft, jedoch zu eigenen Lasten, alle Verbindlichkeiten, die der Bahnverwaltung obliegen, gemäß den derzeitigen Statuten der Hullskasse für die Beamten und Angestellten der Gotthardbahn zu übernehmen.

In § 5, Ziffer 8 b biefer Statuten ift bestimmt, daß bei Gehaltserhöhungen, soweit durch solche bie Bezugsrechte der Mitglieder bei der Hulfskasse größer werden, das Betreffnis der in Berechnung fallenden Gehaltserhöhung für 6 Monate durch die Berwaltung einzuzahlen ift.

Es ist nun von der Generaldirektion der Bundesbahnen der Standpunkt eingenommen worden, dieses halbjährliche Betreffnis sei mit dem Momente des Eintrittes der Gehaltserhöhung fällig geworden und die vorsgesehene Einzahlung in 6 Monatsraten sei lediglich als eine Stundung zu betrachten. Demnach habe die Gotthardbahn auch die für die Monate Mai und Juni, also nach dem Übergang der Bahn an den Bund fällig gewordenen Naten zu ihren Lasten zu übernehmen. Unser Anwalt Herr Dr. Schaller sand diese Auffassung nicht für zutressend und kan zu dem Schlusse, die Verpflichtung der Schweiz. Bundesbahnen zur Bezahlung dieser Beiträge an die Hülfskasse sein die Gehalte der in ihren Dienst übergetretenen Angestellten.

Eine Berftanbigung tam nicht zustande. Es handelt sich um ben Betrag von Fr. 80 311. 85.

Eine Zahl von 28 ehemaligen Beanten ber Gottharbbahn sind in den Dienst der Schweiz. Bundesbahnen übergetreten, welche nicht Mitglieder der Hülfskasse sind und es nicht werden konnten. In deren Anstellungsverträgen bei der ehemaligen Gotthardbahn war dafür die Bestimmung aufgenommen, daß die Leistungen der Hülfskasse im Umfange von 66 % an deren Stelle von der Verwaltung übernommen werden. Die Frage, od der Bund, welcher den Angestellten der Gotthardbahn im allgemeinen im Sinne der Erhaltung ihres Besitzstandes entgegengekommen ift, auch in diese Verpslichtung eintreten werde, ist zur Zeit noch als eine offene zu betrachten.

Formalitäten bei Eintritt ber Liquibation.

Am 1. Juni gaben wir durch Zirkular in Übereinstimmung mit einem Zirkular der Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen den Bahnverwaltungen und Firmen, mit welchen wir in geschäftlicher Berbindung gestanden, Kenntnis von der eingetretenen Liquidation der Gotthardbahn, sowie davon, daß die noch nicht erledigten Geschäfte der Gotthardbahngesellschaft, soweit diese den Betrieb der ehemaligen Gotthardbahn betreffen, von den Schweiz. Bundesbahnen als Mandatare der Gotthardbahngesellschaft für deren Rechnung weiter behandelt und abgewickelt werden.

Am 12. Juni konnte ber Eintrag in das Handelsregister vorgenommen und am 15. Juni in Nr. 148 bes schweiz. Handelsamtsblattes veröffentlicht werben.